

Infoblatt 1

Allgemeines zum ITP-Verfahren

Was ist der ITP?

Der Integrierte Teilhabeplan (kurz: ITP) bezeichnet ein Instrument der Bedarfsermittlung von Menschen mit Behinderungen auf Grundlage persönlicher Zielsetzungen, Ressourcen und Beeinträchtigungen. Vor dem Hintergrund der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention und des Bundesteilhabegesetzes sowie dem Paradigmenwechsel in der Politik für Menschen mit Behinderungen ist der Mensch mit seinen individuellen Bedarfen und in seiner konkreten Lebenssituation stärker in den Mittelpunkt zu stellen, um davon ausgehend adäquate und passgenaue Hilfen anbieten zu können. Der ITP unterstützt damit den Prozess des Wandels in der Eingliederungshilfe von einer gegenwärtig noch überwiegend einrichtungszentrierten und pauschalen zu einer personenzentrierten und individuellen Hilfe.

Vor diesem Hintergrund hat sich das Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (TMSGFF) gemeinsam mit den Kommunalen Spitzenverbänden und der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege im Rahmen der zum damaligen Zeitpunkt zuständigen Gemeinsamen Kommission nach § 30 des Landesrahmenvertrages gemäß § 79 SGB XII im Jahr 2010 dafür entschieden, den ITP, der durch das Institut für Personenzentrierte Hilfen GmbH entwickelt wurde, für Thüringen anzupassen, und nach einer modellhaften Erprobung flächendeckend einzuführen. Kernstück des ITP ist ein mehrseitiger Fragebogen zur Feststellung des individuellen Hilfebedarfs.

Die ICF als inhaltlicher Hintergrund des ITP

Dem ITP zugrunde gelegt wurden von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) entwickelte Items aus der „Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit“ (ICF). Die ICF ist ein Klassifikationssystem zur Beschreibung des funktionalen Gesundheitszustandes, der Beeinträchtigung im Bereich der Aktivitäten und der Teilhabe sowie der relevanten umwelt- und personenbezogenen Faktoren von Menschen. Die Orientierung an der ICF ist im Bereich der Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen gesetzlich vorgeschrieben (siehe § 118 SGB IX).

Die ICF basiert auf der Sichtweise, dass der Zustand der funktionalen Gesundheit einer Person das Ergebnis der Wechselwirkung zwischen einer Person mit einem Gesundheitsproblem und ihren Kontextfaktoren (personenbezogene Faktoren und Umweltfaktoren) ist. Vereinfacht ausgedrückt dienen die ICF-Codes im ITP der vertiefenden Beschreibung der Fähigkeiten und Beeinträchtigungen der Antragsteller in Bezug auf die mit ihnen vereinbarten Ziele innerhalb des Planungszeitraums.

Warum werden überhaupt Daten erhoben?

Die Erhebung der Daten ist für die Gewährung von Eingliederungshilfeleistungen nach dem SGB IX erforderlich. Demnach erhalten diejenigen Menschen Leistungen der Eingliederungshilfe, die durch eine Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 SGB IX wesentlich in ihrer Fähigkeit an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt oder von einer solchen wesentlichen

Infoblatt 1

Allgemeines zum ITP-Verfahren

Behinderung bedroht sind, wenn und solange nach den Besonderheiten des Einzelfalles, insbesondere nach Art oder Schwere der Behinderung, die Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe erfüllt werden kann (§ 104 Abs. 1 SGB IX).

Ob eine wesentliche Behinderung vorliegt, richtet sich nach § 99 SGB IX. Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es, Leistungsberechtigten eine individuelle Lebensführung zu ermöglichen, die der Würde des Menschen entspricht, und die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern (§ 90 Abs. 1 SGB IX).

Als Leistungen der Eingliederungshilfe kommen nach § 102 Abs. 1 SGB IX die Folgenden in Betracht:

- Leistungen der medizinischen Rehabilitation (§§ 109 f SGB IX),
- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (§ 111 SGB IX),
- Leistungen zur Teilhabe an Bildung (§ 112 SGB IX),
- Leistungen zur Sozialen Teilhabe (§§ 113 ff SGB IX),

Um das Bestehen bzw. den Umfang und die Dauer eines Leistungsanspruchs beurteilen zu können, sind beim Menschen mit Behinderungen alle erforderlichen Angaben abzufordern. Der Antragsteller ist gemäß § 21 Abs. 2 SGB X i. V. m. § 60 SGB I verpflichtet, bei der Erhebung dieser Angaben mitzuwirken. Denn wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, hat alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung von Relevanz sind. Wenn der zuständige örtliche Eingliederungshilfeträger dies verlangt, hat der Leistungsberechtigte der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte, z. B. Familienangehörige, zuzustimmen.

Warum werden Daten zur materiellen Situation erhoben?

Die Erhebung dieser Daten ist im Wesentlichen aus zwei Gründen erforderlich. Zum einen, um 1.) formal die leistungsrechtlichen Voraussetzungen zu prüfen sowie 2.) zum anderen, um die Ziele des Menschen mit Behinderungen besser einschätzen und adäquat berücksichtigen zu können:

- 1) Unter den Voraussetzungen des Kapitel 9 des SGB IX ist für die Leistungen der Eingliederungshilfe ein Beitrag zu den Aufwendungen aus dem Einkommen erbringen bzw. ist vor Inanspruchnahme der Leistungen das eigene Vermögen einzusetzen, soweit die Einkommens- oder Vermögensgrenze überschritten ist.
- 2) Die Zielsetzungen von Menschen mit Behinderungen können sehr vielfältig sein. Oft spielt die materielle Situation eine nicht zu unterschätzende Rolle. Dies betrifft insbesondere Zielsetzungen bezüglich einer materiellen Anschaffung, einer Erhöhung des zur Verfügung stehenden Einkommens (bspw. in Form einer Erhöhung von Taschengeld oder einer höheren Vergütung im Bereich Arbeit und Beschäftigung) sowie einer ökonomisch sinnvollen Haushaltsführung. Fragen, mit denen sich Antragsteller in diesem Zusammenhang häufig beschäftigen, sind: Reicht das mir zur Verfügung stehende Geld aus, um mein Leben so gestalten und bewerkstelligen zu können, wie ich es mir vorstelle? Wie viel Geld muss ich sparen, um mir etwas Bestimmtes leisten zu können? Wie lange muss ich dafür sparen? Um solcherart artikulierte Bedürfnisse und Wünsche richtig einschätzen und auf diese in

Infoblatt 1

Allgemeines zum ITP-Verfahren

adäquater Weise reagieren zu können, ist es unabdingbar, die materielle Situation der Menschen mit Behinderungen zu kennen. Nur so sind passgenaue und individuelle bzw. personenzentrierte Hilfen möglich.

Warum werden Daten zu Familien- und Partnerbeziehungen, Beziehungen zu Bekannten oder Freunden sowie Angaben zur Religion erhoben?

Die Daten zu Familien- und Partnerbeziehungen, Beziehungen zu Bekannten oder Freunden sowie Angaben zur Religion unter Punkt 4 des ITP sind wichtige Kontextfaktoren, die Einfluss auf den Hilfebedarf des Menschen mit Behinderungen sowohl in positiver als auch in negativer Hinsicht haben können. Im Hinblick auf die Verwirklichung der Ziele des Menschen mit Behinderungen und um die bestmögliche Unterstützung gewährleisten zu können, ist es somit wichtig, diese Faktoren zu eruieren. Je nach Beeinträchtigung kann es durchaus von nicht unerheblicher Bedeutung sein, ob der Mensch mit Behinderung Unterstützung aus seinem sozialen Umfeld heraus erfährt oder ob er besondere Unterstützung, beispielsweise zur Ausübung religiöser Aktivitäten (Besuch des Gottesdienstes etc.), benötigt.

Müssen wirklich alle Fragen beantwortet werden?

Der ITP-Bogen soll als Grundlage für die Ermittlung von möglichen Teilhabebedarfen ganz verschiedener Personen bzw. Zielgruppen dienen und ist nicht von jedem Menschen mit Behinderungen gleich auszufüllen. Er soll im Rahmen einer „Checkliste“ bearbeitet werden und dient als eine Art Gesprächsleitfaden. Bei der Erstellung mit dem Mensch mit Behinderungen ist herauszuarbeiten, ob es in den im ITP ausgeführten körperlichen, psychischen und sozialen Funktionen bzw. bei der Teilhabe in diesen Lebensbereichen Probleme gibt und ob diese Angaben in Zusammenhang mit den Zielen und den beantragten Leistungen stehen. Wenn im Rahmen der im ITP benannten Bereiche keine Probleme und damit auch keine Ziele vorliegen, so müssen diese auch nicht bearbeitet werden. Dies gilt selbstverständlich nicht für Fragen, die zur Leistungsgewährung zwingend erforderlich sind. An den relevanten Stellen im ITP-Bogen sind entsprechende Hinweise zu finden. Ebenfalls wurde dies auch im Manual zum ITP aufgenommen.

Ist bezüglich der Datenerhebung die Frage des Datenschutzes geklärt?

Der ITP wird grundsätzlich mit dem Menschen mit Behinderungen gemeinsam entwickelt. Unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorgaben enthält der ITP unter den Punkten 17 und 18 eine entsprechende Einwilligungserklärung zur Erhebung und Weitergabe der personenbezogenen Daten.

Hinsichtlich der Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen erfolgte darüber hinaus eine Prüfung und Freigabe des ITP-Bogens durch den Thüringer Beauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit.



Infoblatt 1

Allgemeines zum ITP-Verfahren

Verfahren der Teilhabeplanung und der Gesamtplanung

Soweit Leistungen verschiedener Leistungsgruppen oder mehrerer Rehabilitationsträger erforderlich sind, wird gemäß § 19 SGB IX ein Teilhabeplan erstellt. Um "Leistungen wie aus einer Hand" gewähren zu können ist für alle Rehabilitationsträger ein verbindliches, partizipatives Teilhabeplanverfahren vorgeschrieben. Bei trägerübergreifenden Teilhabeleistungen ist ein leistender Träger für die Einleitung und Durchführung des Teilhabeplanverfahrens verantwortlich. Jeder einzelne Mensch mit Behinderungen wird dabei individuell betrachtet und die Unterstützungsleistungen nach dem genauen Bedarf festgelegt. In der Eingliederungshilfe gelten besondere Anforderungen an das Teilhabeplanverfahren. Dabei geht es zum Beispiel um die Einbeziehung von Pflegeleistungen oder der notwendigen Hilfen zum Lebensunterhalt in die Gesamtplanung. Aufgrund dieses erweiterten Ansatzes im Verfahren sind in der Eingliederungshilfe ergänzend ein Gesamtplanverfahren und eine Gesamtpfankonferenz vorgesehen.

Mit den §§ 117 ff SGB IX bestehen umfassende gesetzliche Rahmenbedingungen bezüglich des Gesamtplanverfahrens, der Instrumente der Bedarfsermittlung, der Gesamtpfankonferenz, dem Gesamtplan, etc. Im Sinne einer einheitlichen Umsetzung des ITP in Thüringen werden nachfolgend noch ergänzende Begriffsdefinitionen vorgenommen:

- Das Gesamtplanverfahren subsummiert den gesamten, umfangreichen, auch verwaltungstechnischen Prozess, in dessen Rahmen die Bedarfsermittlung organisiert und gesteuert wird. In diesem Sinne ist das (sozial)-verwaltungsrechtlich normierte Verfahren der Leistungsbewilligung ab Antragstellung bzw. Bekanntwerden eines Bedarfs bis hin zur Bescheidung über die konkrete Leistungsbewilligung als Gesamtplanverfahren gemeint.
- Die Gesamtpfankonferenz ist ein vom örtlichen Eingliederungshilfeträger initiiertes Fallgespräch unter Beteiligung des Leistungsberechtigten und der für die Hilfe / Entscheidungsfindung erforderlichen Personen (Betreuer, Angehörige, ggf. weitere Leistungserbringer, Gesundheitsamt, Arbeitsagentur, Rententräger, Krankenkasse – je nach Einzelfall auch weitere Teilnehmer).
- Der Gesamtplan wird in der Regel im Anschluss an das Verfahren der Bedarfsermittlung auf Grundlage einer schriftlichen Vereinbarung erstellt. Darin sind die durch den ITP erhobenen Teilhabebedarfe inhaltlich aufeinander abgestimmt und die mit dem Leistungsberechtigten vereinbarten Teilhabeziele durch entsprechende Leistungen der beteiligten Leistungsträger formuliert. Hervorzuheben ist, dass der Gesamtplan verwaltungsrechtlich nicht identisch mit einem Bewilligungsbescheid ist. Insofern dient der Gesamtplan zwar der Feststellung der ermittelten Bedarfe und der Verschriftlichung des Konsenses zum jeweiligen Zeitpunkt der Bedarfsermittlung, ein Anspruch auf Durchführung aller im Gesamtplan genannten Leistungen besteht jedoch nicht.

Der Begriff des Hilfeplans findet im Zusammenhang mit dem ITP keine Verwendung.